

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Headstart Collective GmbH

Stand 01.01.2025

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kunden (nachfolgend "Sie" oder "Kunden") und der Headstart Collective GmbH (nachfolgend "wir" oder "Headstart Collective").
- 1.2. Die AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und Headstart Collective. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Mit dem Auftrag an Headstart Collective bestätigt der Kunde diese AGB im Einzelnen gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert zu haben. Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB erfordern in jedem Fall die schriftliche Form. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur zum Tragen, wenn und soweit sie von Headstart Collective schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.4. Headstart Collective erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Online Marketing, Webdesign, Performance Marketing, Public Relation, Kommunikation, sowie den Handel mit digitalen Produkten inklusive Wartung und Support und bietet in Zusammenarbeit mit Dritten Komplettlösungen für solche Web-Auftritte an (nachfolgend "Leistungen").

2. Sorgfaltspflicht und Mitwirkung des Vertragspartners

- 2.1. Headstart Collective verpflichtet sich die Leistungen mit grösster Sorgfalt zu erbringen. Dennoch behält sich Headstart Collective das Recht vor, auch nach Abschluss eines Vertrages die besprochenen Leistungen anzupassen oder von diesen abzuweichen, soweit die Änderungen oder Abweichungen handelsüblich oder unwesentlich sind und keine garantierte Beschaffenheit betrifft oder beeinträchtigt beeinflusst.
- 2.2. Alle zur ordnungsgemässen Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sind vom Kunden unaufgefordert und rechtzeitig Headstart Collective zu überlassen. Headstart Collective darf davon ausgehen, dass gelieferte Unterlagen und Informationen richtig sowie vollständig sind. Überlassene Unterlagen und Informationen werden von Headstart Collective nicht auf ihre Richtigkeit geprüft. Vorbehalten bleiben anderlautende, schriftliche Vereinbarungen.
- 2.3. Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner anfallen, werden von diesem allein getragen. Entsteht Headstart Collective Mehraufwand, weil der Vertragspartner seine Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Vertragspartner durch Headstart Collective zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Headstart Collective frühzeitig und umfassend über eintretende Umstände zu informieren, die von Bedeutung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sein können.
- 2.5. Im Falle einer Nichterfüllung oder Verletzung der Mitwirkungspflicht, ist Headstart Collective nicht weiter zur Ausführung von zusätzlichen Leistungen verpflichtet. Jegliche Haftung ist sofern möglich wegbedungen.

3. Vertrauliche Informationen und Kommunikationsmittel

- 3.1. Headstart Collective verpflichtet sich die ihr anvertrauten oder für den Kunden oder Vertragspartner erarbeiteten Informationen, sofern sie nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur ordnungsgemässen Leistungserbringung ist von der vorstehenden Pflicht ausgenommen.
- 3.2. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 3.3. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt bei den Vertragsverhandlungen und überdauert die Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nicht als geheim gelten die von Headstart Collective geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden. Ebenso für Konzepte, welche als Idee für den Vertragspartner entwickelt wurden, jedoch nicht verwendet wurden.
- 3.4. Headstart Collective ist berechtigt, den Namen der Kunden inklusive Nennung der durch Headstart Collective erbrachten Leistungen öffentlich als Referenz zu verwenden.
- 3.5. Für die Korrespondenz zwischen den beiden Parteien wird auf branchenübliche elektronische Kommunikationsmittel wie Telefon, E-Mail, Slack, WhatsApp- und SMS-Nachrichten und sonstigen Schriftverkehr abgestellt. Der E-Mail-Verkehr von und mit Headstart Collective erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Headstart Collective lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge Übermittlungsfehler, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffe in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.
- 3.6. Ohne eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Headstart Collective jederzeit berechtigt, für mehrere Vertragspartner aus derselben Branche tätig zu sein, ohne dabei Interessen zu bevorzugen oder Prioritäten zu setzen.
- 3.7. Verletzt ein Vertragspartner von Headstart Collective die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

4. Offerte und Vertragsabschluss

- 4.1. Die Offerterstellung von Headstart Collective einschliesslich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

- 4.2. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder durch die schriftliche Annahme der Offerte.
- 4.3. Die von Headstart Collective übermittelten Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form, Offerten, Entwürfe und Konzeptvorschläge bleiben das geistige Eigentum von Headstart Collective und sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung ist nicht gestattet. Die Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Headstart Collective nicht zulässig.
- 4.4. Im Falle eines Nichtzustandekommens des Auftrages sind alle in 4.3 erwähnten Unterlagen an Headstart Collective zurückzusenden oder die übermittelten elektronischen Daten zu vernichten. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht verwertet, so ist Headstart Collective berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.5. Headstart Collective behält sich das Recht vor innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung aus dem Vertrag zurück zu treten.

5. Lieferung und Abnahme

- 5.1. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen sind für Headstart Collective unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung von Headstart Collective, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich schriftlich fest vereinbart, liefert Headstart Collective nach Absprache mit dem Kunden.
- 5.2. Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner von Headstart Collective und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Headstart Collective unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der allenfalls vereinbarten Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- 5.3. Der Kunde prüft die Leistungen schnellstmöglich und zeigt Headstart Collective allfällige Mängel in substantieller Weise innert 10 Tagen schriftlich an, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Ist der Mangel erheblich, wird dieser korrigiert und nochmals zur Leistungsabnahme vorgelegt. Führt der Kunde die Abnahmeprüfung nicht ordnungsgemäss durch, so gilt die Leistung als abgenommen.

6. Outsourcing

- 6.1. Headstart Collective ist berechtigt für die Erbringung von Leistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Vertragspartner entstehen nicht. Im Verhältnis zum Vertragspartner sind die von Headstart Collective eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.

7. Vergütung von Headstart Collective, Vorschüsse und Verrechnungsverbot

- 7.1. Kostenvoranschläge beruhen auf Einschätzungen der künftig im Rahmen der vereinbarten Leistung anfallenden Arbeiten und können von dem definitiven Honorar abweichen.
- 7.2. Kostenvoranschläge und anderweitige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 7.3. Erforderliche oder vom Kunden gewünschte, nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes führen zu einer angemessenen Anpassung des Honorars basierend auf dem zusätzlichen Aufwand. Headstart Collective kann die Erbringung ihrer Leistung von der Leistung angemessener Vorschüsse auf Honorare oder Auslagen abhängig machen sowie Zwischenrechnungen für erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen.
- 7.4. Der Kunde zahlt zu Vertragsbeginn eine Einrichtungsgebühr (Setup Kosten). Weitere Zahlungsmodalitäten z.B: Fixum pro Monat (Unterhaltskosten) werden individuell mit dem Kunden am Beratungsgespräch durch ein schriftliches Angebot per E-Mail verhandelt.
- 7.5. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten von Headstart Collective werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Hierunter fallen Strecken, welche weiter als 30 Kilometer vom Standort von Headstart Collective entfernt sind. Entsprechend wird ab dem 31. Kilometer eine Spesenentschädigung von 1.10 CHF/km verrechnet.
- 7.6. Falls Headstart Collective die Leistungen auf Grund von Vorkommnissen, die ausserhalb des Einflussbereiches von Headstart Collective liegen, nicht wie ursprünglich vereinbart erbringen kann, so hat Headstart Collective Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäss den Konditionen in Ziffer 7.3. Dies gilt auch für Handlungen und Unterlassungen des Kunden, die sich dem Einflussbereich von Headstart Collective entziehen. Falls der Kunde Headstart Collective mit weiteren, über die vertraglich abgemachten Leistungen hinausgehenden Aufträgen betraut, so werden diese separat gemäss Ziffer 7.3 abgerechnet.
- 7.7. Die Einrichtungsgebühr, wird zu Projektstart fällig. Diese ist mit einem Zahlungsziel von 5 Tagen zu begleichen zu Beginn der Zusammenarbeit.
- 7.8. Der Kunde verpflichtet sich, die Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen innert der gesetzten Zahlungsfrist von 5 Tagen zu begleichen, spätestens aber innert 14 Tagen. Ab der ersten Zahlungsaufforderung kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 pro Mahnung verlangt werden.
- 7.9. Ab der zweiten Zahlungsaufforderung hat Headstart Collective Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens. Der Verzug tritt ohne weitere Mahnung ein, sobald die vereinbarte Zahlungsfrist abgelaufen ist.
- 7.10. Bei Zahlungsverzug ist Headstart Collective berechtigt, ausstehende Leistungen – insbesondere die Durchführung von Werbekampagnen sowie den Zugang zu verwalteten Werbekonten (Ad-Accounts) – ohne weitere Vorankündigung vorübergehend auszusetzen oder zu sperren. Die Aussetzung der Leistung befreit den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht für bereits erbrachte

Leistungen. Headstart Collective haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch eine solche Leistungsaussetzung entstehen. Die Leistungserbringung wird erst nach vollständigem Eingang aller ausstehenden Zahlungen wiederaufgenommen.

- 7.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen von Headstart Collective zu verrechnen.
- 7.12. Mit dem vereinbarten Honorar werden sämtliche vertraglichen Leistungen im Rahmen des Auftrages gegenüber der Agentur abgegolten. Dies umfasst auch die Vergütung für den Kunden überlassene Nutzungsrechte.
- 7.13. Die Werbekosten für die proaktive Ausspielung der Werbeanzeigen sind vom Auftraggeber selbst zu begleichen. Headstart Collective übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Werbekosten.
- 7.14. Verschiebt der Auftraggeber einen vereinbarten Produktionstermin (Foto- oder Videoshooting) weniger als 14 Kalendertage vor dem geplanten Termin, ist Headstart Collective berechtigt, eine Bearbeitungs- und Aufwandspauschale von CHF 500.– in Rechnung zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Ersatztermin vereinbart wird. Bei Verschiebungen, die weniger als 48 Stunden vor dem Termin erfolgen, behält sich Headstart Collective vor, den vollen vereinbarten Leistungsbetrag in Rechnung zu stellen.
- 7.15. Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, gilt ein Stundenlohn von CHF 150.- netto. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen unter Vorlage der Originalbelege und nach vorhergehender Zustimmung durch den Kunden.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung der Leistungen sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel Headstart Collective innert 5 Werktagen mitzuteilen. Bei verspäteter Mängelrüge verirken sämtliche Mängelrechte.
- 8.2. Bei der Mängelrüge kann der Kunde ausschliesslich eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Headstart Collective behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 8.3. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- 8.4. Die Haftung von Headstart Collective ist im gesetzlich zulässigen Umfang vollumfänglich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden wie bspw. entgangenem Gewinn. Headstart Collective haftet dem Kunden gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Handlungen von Dritten, welche von Headstart Collective zur Vertragserfüllung eingesetzt wurden. Headstart Collective erbringt Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen und Dokumentationen der Medien und Kanälen, sowie der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher oder betriebswirtschaftlicher Erfolg schuldet Headstart Collective dem Vertragspartner

durch diese Dienstleistungen nicht. Das Risiko für den betriebswirtschaftlichen Erfolg trägt in jedem Fall der Vertragspartner.

- 8.5. Headstart Collective übernimmt keine Haftung für eventuelle Mehrkosten im Bereich der Werbeschaltung auf allen Social Media- und anderen Onlineplattformen, welche durch Störungen, Fehler oder Nachlässigkeit entstanden sind. Die Überwachung und die Kontrolle der Richtigkeit der geschalteten Werbung liegt vollumfänglich in den Pflichten des Vertragspartners.
- 8.6. Soweit Headstart Collective für den Schaden nach Abs. 8.4. dieser AGB haftbar gemacht werden kann, ist diese Haftung auf die Auftragshöhe des Auftrages der durch Headstart Collective erbrachten Eigenleistungen beschränkt, maximal aber auf CHF 10'000. Die Haftung von Headstart Collective für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen.
- 8.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Gewährleistung Headstart Collective von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und haftet gegenüber Headstart Collective für sämtliche Schäden, die durch nicht vertragsgemässen Einsatz der Dienstleistungen von Headstart Collective durch den Vertragspartner entstanden sind.
- 8.8. Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich, dass Headstart Collective keine rechtliche Beratung anbietet und die rechtliche Verantwortung in jedem Fall beim Vertragspartner liegt und eine rechtliche Prüfung der Massnahmen durch den Vertragspartner zu erfolgen hat. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften, auch bei den von Headstart Collective vorgeschlagenen Lösungen, ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Der Vertragspartner wird eine Dienstleistung durch Headstart Collective erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Lösung verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung durch Headstart Collective für Ansprüche, die auf Grund der Dienstleistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Headstart Collective nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 8.9. Headstart Collective verpflichtet sich die Ihr übertragenen Administratorzugriffe zu Online Plattformen, sowie Facebook, Twitter, Werbe- und anderen Social-Media Konten jeglicher Art des Vertragspartners, mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Headstart Collective haftet nicht für jegliche Schäden welche durch Ursache eines Hackerangriffes, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren) und der daraus erschiessenden rechtswidrigen Manipulation der Inhalte, sofern der Zugang nicht durch ein grobfahrlässiges Verschulden der Headstart Collective erfolgt ist. Die Haftung auf Schäden infolge der im Art. 10.1 (Datenschutzerklärung) dieser AGB aufgeführten Ursachen ist Gegenstand einer möglichen Strafermittlungen gegen Dritte, unter dem vollumfänglichen Ausschluss der Headstart Collective. Die Einreichung einer Strafanzeige gegen

Dritte unterliegt der Verantwortung des Vertragspartners. Die Mitwirkung der Headstart Collective versteht sich als Dienstleistung am Kunden und wird anhand des sich ergebenden Aufwandes in Rechnung gestellt.

- 8.10. Headstart Collective haftet nicht für jegliche Art von technischen Problemen, Plattformsperren, Fehlschaltungen sowie veröffentlichte Fehlinformationen in den diversen Plattformen, welche aus Änderungen anhand des Kundenauftrages resultieren.
- 8.11. Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, welche durch die Handlung der Headstart Collective entstanden sein sollen, unverzüglich schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadenfalls zu melden.

9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 9.1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung zur Unzeit.
- 9.2. Bei wiederkehrenden Leistungen auf Monatsbasis (z.B. Support, Beratung, Optimierung, Reporting, etc.) kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat auf Ende jedes Monats gekündigt werden, während sich die Mindestvertragsdauer auf 3 Monate beschränkt. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.
- 9.3. Headstart Collective behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung vor, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder über den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein massives Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners besteht.

10. Datenschutz

- 10.1. Sofern in einem Projekt oder einem Mandat nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Datenschutzbestimmungen von Headstart Collective.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, berührt dies die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind von beiden Parteien durch die Bedingungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

12. Änderungen Dienstleistungsangebot, Honorarbasis oder Vereinbarungen

- 12.1. Änderungen des Dienstleistungsangebotes, der Honorarbasis, dieser und weiterer Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Kunden werden über Änderungen

dieser Art rechtzeitig informiert. Änderungen gelten als genehmigt und neu vereinbart, wenn der Kunde die Dienste von Headstart Collective weiterhin in Anspruch nimmt.

- 12.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie der Verträge erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

13. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 13.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Headstart Collective weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

- 14.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist der Sitz von Headstart Collective.
- 14.2. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht.

Ausgabe Januar 2025